



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 12.03.2026
Öffentlich einsehbar bis: 12.03.2027
Meldungsnummer: UP04-0000007587

Publizierende Stelle
Swiss Re AG, Mythenquai 50/60, 8002 Zürich

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Swiss Re AG

Betroffene Organisation:
Swiss Re AG
CHE-191.546.434
Mythenquai 50/60
8002 Zürich

Angaben zur Generalversammlung:
10.04.2026, 09:30 Uhr, THE HALL, Hoffnigstrasse 1, 8600 Dübendorf

Einladungstext/Traktanden:
Der PDF-Anhang enthält die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Swiss Re AG vom 10. April 2026

Ordentliche
Generalversammlung
Swiss Re AG

Freitag, 10. April 2026, 9.30 Uhr
THE HALL, Hoffnigstrasse 1, 8600 Dübendorf

Türöffnung um 8.30 Uhr
Begrüßungskaffee offeriert ab 8.30 Uhr
Nach der Generalversammlung wird kein Apéro serviert

Einladung

1. Finanzielle und nichtfinanzielle Berichterstattung 2025

1.1 Genehmigung des Geschäftsberichts (inkl. Lagebericht), der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2025

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht (inkl. Lagebericht), die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2025 zu genehmigen.

B. Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und Art. 7 Ziff. 4 und 5 der Statuten ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Geschäftsberichts (inkl. Lagebericht) sowie der Jahresrechnung und der Konzernrechnung zuständig. Basierend auf den Ergebnissen ihrer Prüfungen empfiehlt die Revisionsstelle KPMG AG, Zürich (KPMG), die Jahresrechnung und die Konzernrechnung zu genehmigen. Der Geschäftsbericht (Annual Report) inkl. Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2025 sowie die KPMG-Prüfungsberichte sind unter www.swissre.com/annualreport verfügbar.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2025

A. Antrag

Der Verwaltungsrat empfiehlt, den im Geschäftsbericht 2025 enthaltenen Vergütungsbericht (Compensation Report) 2025 anzunehmen (unverbindliche konsultative Abstimmung).

B. Erläuterung

Gemäss Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 OR und Art. 7 Ziff. 8 der Statuten unterbreitet der Verwaltungsrat den Vergütungsbericht der Generalversammlung zur unverbindlichen konsultativen Abstimmung. Die Informationen gemäss Art. 734a bis 734f OR in den als «audited» gekennzeichneten Tabellen des Vergütungsberichts 2025 wurden von KPMG geprüft. Der Vergütungsbericht 2025 und der KPMG-Prüfungsbericht sind im Geschäftsbericht 2025 unter www.swissre.com/annualreport verfügbar.

1.3 Konsultativabstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht 2025

A. Antrag

Der Verwaltungsrat empfiehlt, den im Geschäftsbericht 2025 enthaltenen Nachhaltigkeitsbericht (Sustainability Report) 2025 anzunehmen (unverbindliche konsultative Abstimmung).

B. Erläuterung

Gemäss Art. 964c Abs. 1 OR und Art. 7 Ziff. 8 der Statuten unterbreitet der Verwaltungsrat den Nachhaltigkeitsbericht der Generalversammlung zur unverbindlichen konsultativen Abstimmung. KPMG hat den Nachhaltigkeitsbericht 2025, der einen Klimatransitionsplan (Climate Transition Plan) enthält, einer unabhängigen, eingeschränkten Prüfung («limited assurance») unterzogen. Der Nachhaltigkeitsbericht 2025 und der KPMG-Bericht sind im Geschäftsbericht 2025 unter www.swissre.com/annualreport verfügbar.

2. Verwendung des verfügbaren Gewinns

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Zuweisungen und die Dividendenzahlung der Swiss Re AG (die Gesellschaft) wie folgt zu genehmigen:

In Millionen (die USD-Beträge basieren auf dem Wechselkurs vom 31. Dezember 2025)

Netto-Jahresergebnis 2025	CHF 1 698	USD 2 143
Beantragte Zuweisung des Netto-Jahresergebnisses 2025 zu den freiwilligen Gewinnreserven	CHF -1 698	USD -2 143
Vortrag der freiwilligen Gewinnreserven	CHF 15 294	USD 19 304
Beantragte Zuweisung des Netto-Jahresergebnisses 2025	CHF 1 698	USD 2 143
Beantragte freiwillige Gewinnreserven nach Zuweisung und vor Dividendenzahlung	CHF 16 992	USD 21 447
Beantragte ordentliche Dividendenzahlung aus den freiwilligen Gewinnreserven	CHF -1 869	USD -2 359
Beantragte freiwillige Gewinnreserven nach Zuweisungen und Dividendenzahlung	CHF 15 123	USD 19 088

Die ordentliche Dividende für 2025 wird in US-Dollar zu einem Bruttobetrag von USD 8.00 pro Aktie ausgewiesen. Aktionärinnen und Aktionäre erhalten die Dividende in Schweizer Franken ausbezahlt, umgerechnet auf der Basis des auf der Webseite der Gesellschaft (www.swissre.com/dividends) am Ex-Dividende-Tag, dem 14. April 2026, veröffentlichten USD-Wechselkurses vom 13. April 2026 (dem Geschäftstag vor dem Ex-Dividende-Tag), bis zur fünften Dezimalstelle berechnet. Die Gesamtsumme der auszuschüttenden Dividende wird auf CHF 4 000 Millionen (die Begrenzung) begrenzt. Sollte die Gesamtsumme der auszuschüttenden Dividende in Schweizer Franken die Begrenzung überschreiten, so wird die Ausschüttungssumme pro Aktie in US-Dollar anteilig so verringert, dass die Gesamtsumme in Schweizer Franken die Begrenzung nicht überschreitet.

B. Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR und Art. 7 Ziff. 5 der Statuten ist die Generalversammlung zuständig, über die Verwendung des verfügbaren Gewinns, insbesondere in Bezug auf Dividenden, zu entscheiden. Der effektive Gesamtausschüttungsbetrag hängt von der Anzahl der am 13. April 2026 ausstehenden dividendenberechtigten Aktien ab. Auf eigenen Aktien, die von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, werden keine Ausschüttungen vorgenommen. Bei Genehmigung der Ausschüttung der vorgeschlagenen Dividende wird die ordentliche Dividende nach Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35 % ab dem 16. April 2026 (Fälligkeitsdatum) an alle Aktionärinnen und Aktionäre ausgeschüttet, die am 13. April 2026 Aktien der Gesellschaft besitzen. Die Aktien werden ab 14. April 2026 Ex-Dividende gehandelt.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

B. Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und Art. 7 Ziff. 6 der Statuten ist die Generalversammlung für die Entlastung zuständig.

4. Wahlen

4.1 Verwaltungsrat und Präsident des Verwaltungsrats

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die individuelle Wiederwahl von elf gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrats, einschliesslich des Präsidenten, sowie die Wahl von Jean-Jacques Henchoz als neues Mitglied des Verwaltungsrats, jeweils für eine Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.1.1 Wiederwahl von Jacques de Vaucleroy als Mitglied des Verwaltungsrats und als Präsident des Verwaltungsrats

4.1.2 Wiederwahl von Karen Gavan

4.1.3 Wiederwahl von Morten Hübbe

4.1.4 Wiederwahl von Vanessa Lau

4.1.5 Wiederwahl von Geraldine Matchett

4.1.6 Wiederwahl von Joachim Oechslin

4.1.7 Wiederwahl von Deanna Ong

4.1.8 Wiederwahl von George Quinn

4.1.9 Wiederwahl von Jay Ralph

4.1.10 Wiederwahl von Jörg Reinhardt

4.1.11 Wiederwahl von Pia Tischhauser

4.1.12 Wahl von Jean-Jacques Henchoz

B. Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 1 OR sowie Art. 7 Ziff. 2 und Art. 14 Abs. 2 der Statuten ist die Generalversammlung für die genannten Wahlen zuständig. Larry Zimpleman hat entschieden, sich nicht zur Wiederwahl zu stellen. Der Verwaltungsrat schlägt neben den weiteren elf gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrats neu Jean-Jacques Henchoz zur Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats vor. Die vorgeschlagene Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist ausgewogen und berücksichtigt die notwendigen Fähigkeiten, Fachkenntnisse und Erfahrungen, die für das Geschäft der Gesellschaft relevant sind.

Jean-Jacques Henchoz war von 2019 bis 2025 Chief Executive Officer von Hannover Re. Von 1998 bis 2018 war er bei Swiss Re tätig, zuletzt als Chief Executive Officer Reinsurance Europa, Naher Osten und Afrika (EMEA), Regional President EMEA und Mitglied der Geschäftsleitung. Er ist Verwaltungsratspräsident der BMS Group in London, Verwaltungsratsmitglied der Brit Group in London (bis 30. April 2026) und Mitglied des Aufsichtsrats und des Stiftungsrats des International Institute for Management Development (IMD) in Lausanne. Jean-Jacques Henchoz wurde 1964 geboren und ist Schweizer Staatsangehöriger. Er verfügt über einen Master of Business Administration der IMD in Lausanne.

Der Lebenslauf von Jean-Jacques Henchoz ist unter www.swissre.com/agm2026 verfügbar. Die Lebensläufe der gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Mitgliedschaften in den Ausschüssen des Verwaltungsrats sind unter www.swissre.com/boardofdirectors sowie unter www.swissre.com/boardcommittees verfügbar.

4.2 Vergütungsausschuss

A. Antrag

Vorbehaltlich ihrer Wiederwahl als Mitglieder des Verwaltungsrats beantragt der Verwaltungsrat die individuelle Wiederwahl der folgenden Personen als Mitglieder des Vergütungsausschusses, jeweils für eine Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.2.1 Wiederwahl von Morten Hübbe

4.2.2 Wiederwahl von Deanna Ong

4.2.3 Wiederwahl von Jay Ralph

4.2.4 Wiederwahl von Jörg Reinhardt

B. Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR sowie Art. 7 Ziff. 2 und Art. 19 Abs. 1 der Statuten ist die Generalversammlung für die genannten Wahlen zuständig. Die vorgeschlagene Zusammensetzung des Vergütungsausschusses ist ausgewogen und berücksichtigt die notwendigen Fähigkeiten, Fachkenntnisse und Erfahrungen, die für den Ausschuss relevant sind. Die Lebensläufe der aktuellen Mitglieder des Vergütungsausschusses sind unter www.swissre.com/boardofdirectors verfügbar.

4.3 Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Proxy Voting Services GmbH, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

B. Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR sowie Art. 7 Ziff. 3 und Art. 11 Abs. 4 der Statuten ist die Generalversammlung für die genannte Wahl zuständig.

4.4 Wiederwahl der Revisionsstelle

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, KPMG AG, Zürich, als Revisionsstelle für eine einjährige Amtsdauer für das Geschäftsjahr 2027 wiederzuwählen.

B. Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR sowie Art. 7 Ziff. 3 und Art. 20 der Statuten ist die Generalversammlung für die genannte Wahl zuständig. Weitere Informationen zur Revisionsstelle sind im Corporate Governance Bericht 2025 auf den Seiten 118–119 des Geschäftsberichts 2025 unter www.swissre.com/annualreport verfügbar.

5. Genehmigung der Vergütung

5.1 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von der ordentlichen Generalversammlung 2026 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2027

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die kommende Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 2027 in Höhe von CHF 8 600 000.

B. Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR, Art. 7 Ziff. 7 und Art. 22 Abs. 1 lit. a) der Statuten ist die Generalversammlung für die Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats zuständig. Der beantragte maximale Gesamtbetrag umfasst sowohl den in bar auszuzahlenden Anteil (60 %) als auch den in Aktien zuzuteilenden Anteil (40 %, wobei für die Aktien eine vierjährige Sperrfrist gilt) sowie weitere geringfügige Leistungen und seitens der Gesellschaft zu zahlende Beiträge an die berufliche Vorsorge (sofern durch das Schweizer Recht vorgeschrieben). Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ausschliesslich eine fixe Vergütung. Der beantragte maximale Gesamtbetrag beinhaltet auch die Honorare, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats voraussichtlich von Tochtergesellschaften der Gesellschaft für tatsächlich erbrachte Dienste in den Verwaltungsräten der jeweiligen Tochtergesellschaften erhalten werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den maximalen Gesamtbetrag, der an der ordentlichen Generalversammlung 2026 zur Genehmigung beantragt wird, sowie die Anzahl der berücksichtigten Verwaltungsratsmitglieder im Vergleich zu dem, was für die vorherige Amtsdauer genehmigt und bezahlt wurde.

Beträge in CHF	Zur Genehmigung beantragt an der ordentlichen Generalversammlung (GV) 2026	Genehmigt an der GV 2025
Amtsdauer	2026–2027	2025–2026
Mitglieder des Verwaltungsrats	12	12
Maximaler Gesamtbetrag	8 600 000 ¹	9 000 000
Bezahlte Vergütung	Wird offengelegt im Geschäftsbericht 2026	8 569 556 ²

¹ Der beantragte Gesamtbetrag enthält auch Honorare in US-Dollar und Euro, die drei Mitglieder des Verwaltungsrats voraussichtlich aufgrund von Verwaltungsratsmandaten in Tochtergesellschaften der Gesellschaft erhalten werden. Die Umrechnung dieser Honorare erfolgt auf Basis der durchschnittlichen Wechselkurse für 2025. Allfällige Wechselkurschwankungen bis zur Bezahlung der Honorare sind nicht berücksichtigt.

² Siehe Vergütungsbericht 2025 auf Seite 133 des Geschäftsberichts 2025.

Der beantragte maximale Gesamtbetrag basiert auf der Annahme, dass an der ordentlichen Generalversammlung 2026 alle zwölf vorgeschlagenen Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats (und des Vergütungsausschusses) wiedergewählt oder gewählt werden und dass die vorgeschlagene Person als Verwaltungsratspräsident wiedergewählt wird. Der beantragte maximale Gesamtbetrag spiegelt die Honorarstruktur sowie die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und dessen Ausschüsse wider.

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats wird in genereller Weise und für das Jahr 2025 im Vergütungsbericht 2025 auf Seite 132 des Geschäftsberichts 2025 näher erläutert, verfügbar unter www.swissre.com/annualreport.

Beim beantragten Gesamtbetrag handelt es sich um den Bruttobetrag vor Abzug der Beiträge der Verwaltungsratsmitglieder an die Sozialversicherungen und, wo zutreffend, an die berufliche Vorsorge. Nicht darin enthalten ist ein geschätzter Betrag von CHF 333 000 für die durch die Gesellschaft zu aktuellen Sätzen an die gesetzlichen Sozialversicherungen zu leistenden obligatorischen Beiträge.

5.2 Genehmigung des Gesamtbetrags der variablen kurzfristigen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für 2025

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Gesamtbetrags der variablen kurzfristigen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2025 in Höhe von CHF 11 936 254.

B. Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR, Art. 7 Ziff. 7 und Art. 22 Abs. 1 lit. c) der Statuten ist die Generalversammlung für die Genehmigung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung zuständig. Der beantragte Gesamtbetrag umfasst den gesamten Annual Performance Incentive (API) für die 13 Personen, die im Geschäftsjahr 2025 Mitglieder der Geschäftsleitung waren, soweit anwendbar pro rata für den Zeitraum, in dem die Rolle als Mitglied der Geschäftsleitung ausgeübt wurde.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den an der ordentlichen Generalversammlung 2026 beantragten Gesamtbetrag sowie die entsprechende Anzahl der Geschäftsleitungsmitglieder im Vergleich zum an der ordentlichen Generalversammlung 2025 genehmigten Gesamtbetrag.

Beträge in CHF	Zur Genehmigung beantragt an der GV 2026	Genehmigt an der GV 2025
Geschäftsjahr	2025	2024
Mitglieder der Geschäftsleitung	13 ¹	12 ²
Variable kurzfristige Vergütung	11 936 254 ³	12 493 792

¹ Von den 13 Personen waren acht während des gesamten Geschäftsjahres 2025 als Mitglied der Geschäftsleitung tätig und fünf während eines Teils des Geschäftsjahres.

² Von den zwölf Personen waren neun während des gesamten Geschäftsjahres 2024 als Mitglied der Geschäftsleitung tätig und drei während eines Teils des Geschäftsjahres.

³ Zwei derzeitige Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten ihren API in Fremdwährungen, eines in britischen Pfund und eines in US-Dollar. Der beantragte Gesamtbetrag enthält die Umrechnung des API auf Basis der durchschnittlichen Wechselkurse für 2025. Allfällige Wechselkursschwankungen bis zur Auszahlung des API sind nicht berücksichtigt.

Der vorgeschlagene Gesamtbetrag für die variable kurzfristige Vergütung spiegelt die IFRS-Leistung der Swiss Re Gruppe (bestehend aus der Gesellschaft und ihren direkt und indirekt gehaltenen Tochtergesellschaften) wider. Die Swiss Re Gruppe berichtete für das Gesamtjahr 2025 einen Nettogewinn von USD 4,8 Milliarden und eine Eigenkapitalrendite (ROE) von 19,6 %, verglichen mit einem Nettogewinn von USD 3,2 Milliarden und einer ROE von 15,0 % für 2024. Der Anstieg ist in erster Linie auf robuste Underwriting-Gewinne in den Sach- und Haftpflichtsparten zurückzuführen, die durch die Auswirkungen der Portfeuilleüberprüfung bei Life & Health Reinsurance teilweise ausgeglichen wurden.

Der Gesamtbetrag der variablen kurzfristigen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird in genereller Weise und für das Jahr 2025 im Vergütungsbericht 2025 auf Seite 140 des Geschäftsberichts 2025 näher erläutert, verfügbar unter www.swissre.com/annualreport.

Der beantragte Gesamtbetrag umfasst sowohl den sofort in bar auszuzahlenden Anteil des API als auch den aufgeschobenen Anteil. Der sofort in bar auszuzahlende Anteil des API wird im zweiten Quartal 2026 ausbezahlt, sofern der Gesamtbetrag von den Aktionärinnen und Aktionären an der ordentlichen Generalversammlung 2026 genehmigt wird. Der aufgeschobene Anteil des API unterliegt gemäss dem Deferred Share Plan (DSP) der Gesellschaft einer vorgeschriebenen dreijährigen Aufschubfrist. Für den Group Chief Executive Officer werden 50% und für die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung 45% des gesamten API in den DSP aufgeschoben. Zum Zeitpunkt der Zuteilung wird der Zuteilungsbetrag in Share Units (SUs) umgerechnet, wobei der Durchschnitt der Aktienschlusskurse der 30 Handelstage vor dem Zuteilungsdatum angewendet wird. Die SUs sind nicht leistungsabhängig: Der Wert im Zeitpunkt der effektiven Aktienübertragung («Vesting») hängt von der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft ab. Der API und der DSP werden im Vergütungsbericht 2025 auf den Seiten 142–143 des Geschäftsberichts 2025 näher erläutert, verfügbar unter www.swissre.com/annualreport.

Beim beantragten Gesamtbetrag handelt es sich um den Bruttobetrag vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge der Mitarbeitenden. Nicht im Gesamtbetrag enthalten ist ein geschätzter Betrag von CHF 862 000 (in Bezug auf den gesamten API) für die durch die Gesellschaft zu aktuellen Sätzen an gesetzliche Sozialversicherungen zu leistenden obligatorischen Arbeitgeberbeiträge.

5.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung und der variablen langfristigen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für 2027

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags für die fixe Vergütung und die variable langfristige Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2027 in Höhe von CHF 31 000 000.

B. Erläuterung

Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR, Art. 7 Ziff. 7 und Art. 22 Abs. 1 lit. b) der Statuten ist die Generalversammlung für die Genehmigung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung zuständig. Der beantragte maximale Gesamtbetrag für das Geschäftsjahr 2027 umfasst die fixe Vergütung und die variable langfristige Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung und wird für voraussichtlich insgesamt zwölf aktive Mitglieder berechnet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den maximalen Gesamtbetrag, der an der ordentlichen Generalversammlung 2026 zur Genehmigung beantragt wird, sowie die Anzahl der berücksichtigten Geschäftsleitungsmitglieder im Vergleich zu dem, was für die vorangegangenen Geschäftsjahre genehmigt und (soweit die Geschäftsjahre abgeschlossen sind) bezahlt bzw. zugeteilt wurde.

Beträge in CHF	Zur Genehmigung beantragt an der GV 2026	Genehmigt an der GV 2025	Genehmigt an der GV 2024
Geschäftsjahr	2027	2026	2025
Erwartete (tatsächliche) Mitglieder der Geschäftsleitung	12	11	11 (13)
Maximaler Gesamtbetrag ¹	31 000 000 ^{2,3}	31 000 000	29 000 000
Bezahlte Vergütung	Wird offengelegt im Geschäftsbericht 2027 ⁴	Wird offengelegt im Geschäftsbericht 2026 ⁴	26 690 658

¹ Der maximale Gesamtbetrag umfasst die fixe Vergütung, die variable langfristige Vergütung und eine Reserve für unvorhergesehene Aufwendungen. Nicht berücksichtigt sind zusätzliche fixe und variable langfristige Vergütungen, die gegebenenfalls aufgrund von Änderungen in der Zusammensetzung der Geschäftsleitung nach der jeweiligen ordentlichen GV benötigt werden.

² Indikativ umfasst der maximale Gesamtbetrag von CHF 31 000 000 bis zu CHF 16 500 000 für fixe Vergütung, Zulagen und eine Reserve für vergütungsrelevante Zahlungen im Geschäftsjahr 2027 (z. B. unvorhergesehene Aufwendungen, Marktvergütungsanpassungen und/oder unerwartete Kosten inklusive, aber nicht beschränkt auf vertragliche oder sofort zahlbare Steuern) und bis zu CHF 14 500 000 für die variable langfristige Vergütung.

³ Ein Mitglied der Geschäftsleitung wird in britischen Pfund und ein Mitglied in US-Dollar bezahlt. Der beantragte Gesamtbetrag enthält die Umrechnung der Vergütung auf Basis der durchschnittlichen Wechselkurse für 2025. Allfällige Wechselkursschwankungen bis zur finalen Auszahlung aller Vergütungselemente sind nicht berücksichtigt.

⁴ Der Vergütungsbericht 2026 wird an der ordentlichen GV 2027 Gegenstand einer konsultativen Abstimmung sein, und der Vergütungsbericht 2027 wird an der ordentlichen GV 2028 Gegenstand einer konsultativen Abstimmung sein.

Die fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus dem Grundsalar, Pauschalen, ordentlichen Arbeitgeber-Vorsorgebeiträgen, allfällig zugeteilten Aufstockungsaktien («Matching Shares») im Rahmen des Global Share Participation Plan der Gesellschaft sowie zusätzlichen Leistungen. Eine allfällige variable langfristige Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres 2027 zugeteilt. Der maximale Gesamtbetrag berücksichtigt den Wert der Zuteilungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Zuteilung («Grant»). Der Zuteilungsentscheid für die variable langfristige Vergütung ist zukunftsgerichtet und soll die Mitglieder der Geschäftsleitung dazu anhalten, ihren Fokus auf den Gewinn, den effizienten Kapitaleinsatz und die Position der Gesellschaft im Vergleich zu den Mitbewerbern zu legen. Bei all diesen Kriterien handelt es sich um wichtige Faktoren für die Schaffung von langfristigem Shareholder Value und die Erzielung nachhaltiger Geschäftsergebnisse. Der endgültige Wert, der am Ende der Vesting-Periode in Aktien ausbezahlt wird, kann vom Zuteilungswert abweichen. Der Ansatz zur Bestimmung der Zuteilungswerte stimmt mit den Vorjahren überein, und alle Zuteilungen erfolgen im Einklang mit dem maximalen Budget für fixe und variable langfristige Vergütungen, das von den Aktionärinnen und Aktionären an der entsprechenden Generalversammlung genehmigt wird.

Die fixe und variable langfristige Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird in genereller Weise und für das Jahr 2025 im Vergütungsbericht 2025 auf Seite 142 und auf den Seiten 144–145 des Geschäftsberichts 2025 näher erläutert, verfügbar unter www.swissre.com/annualreport.

Beim beantragten maximalen Gesamtbetrag handelt es sich um den Bruttobetrag vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge der Mitarbeitenden. Nicht darin enthalten ist ein geschätzter Betrag von CHF 2 200 000 seitens der Gesellschaft zu aktuellen Sätzen an die gesetzlichen Sozialversicherungen zu leistenden obligatorischen Arbeitgeberbeiträge im Zeitpunkt der Auszahlung oder Zuteilung.

6. Wechsel der Wahrung des Aktienkapitals und Statutenanderungen

Das revidierte schweizerische Aktienrecht, in Kraft seit dem 1. Januar 2023, erlaubt es Gesellschaften unter gewissen Voraussetzungen, ihr Aktienkapital in bestimmte Fremdwahrungen umzuwandeln. Der Verwaltungsrat beantragt den Wechsel der Wahrung des Aktienkapitals von Schweizer Franken auf US-Dollar. Dieser Wahrungswechsel bezweckt die Angleichung des Aktienkapitals an die fur die Geschaftstatigkeit der Gesellschaft wesentliche Wahrung und ermoglicht ein effizienteres Management sowie geringere operative Kosten.

Dieser Wahrungswechsel soll in zwei voneinander abhangigen Schritten erfolgen: Zunachst (Traktandum 6.1) wird das Aktienkapital der Gesellschaft herabgesetzt durch eine Reduktion des Nennwerts pro Aktie von CHF 0.10 auf CHF 0.0950736, was einem Gegenwert von USD 0.12 Nennwert pro Aktie entspricht (gestutzt auf den Schlusskurs von ICE Data Services London per 31. Dezember 2025 von USD/CHF 0.79228). Der Herabsetzungsbetrag wird den gesetzlichen Kapitalreserven der Gesellschaft zugewiesen. In einem zweiten Schritt (Traktandum 6.2) wird das Aktienkapital von Schweizer Franken in US-Dollar umgewandelt mit Wirkung per 1. Januar 2026 (fur Rechnungslegungs- und Berichterstattungs-zwecke), wobei sich ein Nennwert pro Aktie von USD 0.12 ergibt.

Die Traktanden 6.1 und 6.2 sind voneinander abhangig und werden nur umgesetzt, wenn beide Traktanden von den Aktionarinnen und Aktionaren genehmigt und vom Verwaltungsrat gleichzeitig umgesetzt werden.

6.1 Herabsetzung des Aktienkapitals durch Reduktion des Nennwerts pro Aktie

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, das Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 29 876 171.00 um CHF 1 471 819.688144 auf CHF 28 404 351.311856 herabzusetzen, indem der Nennwert pro Aktie von CHF 0.10 um CHF 0.0049264 auf CHF 0.0950736 reduziert wird. Der Herabsetzungsbetrag soll den gesetzlichen Kapitalreserven der Gesellschaft zugewiesen werden.

Die Umsetzung dieses Beschlusses ist abhangig von der zeitgleichen Umsetzung des Wechsels der Wahrung des Aktienkapitals gemass dem Antrag des Verwaltungsrats unter Traktandum 6.2.

B. Erluterung

Der Verwaltungsrat beantragt eine Herabsetzung des Aktienkapitals der Gesellschaft, damit der CHF-Nennwert pro Aktie nach dem Wahrungswechsel USD 0.12 entspricht (gestutzt auf den genannten Schlusskurs per 31. Dezember 2025 von USD/CHF 0.79228). Der durch diese Kapitalherabsetzung frei werdende Betrag wird den gesetzlichen Kapitalreserven im Einzelabschluss der Gesellschaft zugewiesen.

Diese Kapitalherabsetzung soll unmittelbar vor dem Wechsel der Wahrung des Aktienkapitals von Schweizer Franken auf US-Dollar erfolgen, also zu einem Zeitpunkt, in dem das Aktienkapital noch in Schweizer Franken lautet. Ohne die vorgangige Abrundung des Nennwerts pro Aktie wurde nach dem Wahrungswechsel ein Nennwert pro Aktie von USD 0.126218003736053 resultieren, was praktische Herausforderungen mit sich bringen wurde.

Am 2. Marz 2026 wurde der nach schweizerischem Recht fur die Kapitalherabsetzung vorausgesetzte Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt veroffentlicht.

Unter anderem auf der Grundlage der Ergebnisse des Schuldenrufs wird KPMG als Revisionsstelle bis zur Einreichung der Kapitalherabsetzung beim Handelsregister einen speziellen Revisionsbericht erstellen, um zu bestatigen, dass trotz der Kapitalherabsetzung alle Forderungen der Glaubiger der Gesellschaft gedeckt sind.

Sofern die Aktionärinnen und Aktionäre die Anträge unter Traktandum 6.1 und 6.2 genehmigen, wird der Verwaltungsrat die Kapitalherabsetzung durch eine entsprechende Anpassung der Statuten gleichzeitig mit dem unter Traktandum 6.2 beschriebenen Währungswechsel umsetzen.

6.2 Wechsel der Währung des Aktienkapitals

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt:

- (i) die Währung des Aktienkapitals der Gesellschaft von Schweizer Franken auf US-Dollar zu wechseln;
- (ii) den Verwaltungsrat zu ermächtigen, den Wechsel der Währung mit Wirkung per 1. Januar 2026 (für Rechnungslegungs- und Berichterstattungszwecke) vorzunehmen und dabei den Umrechnungskurs per 31. Dezember 2025, nämlich den Schlusskurs von ICE Data Services London per 31. Dezember 2025 von USD/CHF 0.79228, anzuwenden; und
- (iii) den Verwaltungsrat zu ermächtigen, die Währung
 - des **Aktienkapitals in Art. 3 Abs. 1 der Statuten** wie folgt anzupassen (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen ~~durchgestrichen~~): «Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt USD 35 851 405.20 ~~CHF 29 876 171.00~~. Es ist eingeteilt in 298 761 710 Namenaktien im Nennwert von je USD 0.12 ~~CHF 0.10~~.»; und
 - des **bedingten Kapitals für aktiengebundene Finanzierungsinstrumente in Art. 3a Abs. 1 der Statuten** wie folgt anzupassen (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen ~~durchgestrichen~~): «Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von USD 6 000 000 ~~CHF 5 000 000~~ erhöht durch Ausgabe von höchstens 50 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je USD 0.12 ~~CHF 0.10~~ durch freiwillige oder obligatorische Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleihe- oder ähnlichen Instrumenten einschliesslich Darlehen oder anderer Finanzinstrumente der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften (zusammen nachfolgend «aktiengebundene Finanzierungsinstrumente» genannt) eingeräumt werden.»

Die Umsetzung dieses Beschlusses ist abhängig von der zeitgleichen Umsetzung der Kapitalherabsetzung gemäss Antrag des Verwaltungsrats unter Traktandum 6.1.

B. Erläuterung

Die erforderliche Änderung der Rechnungslegungs- und Finanzberichterstattungswährung von Schweizer Franken auf US-Dollar wurde vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 26. Februar 2026 mit Wirkung per 1. Januar 2026 beschlossen. In der Folge werden auch die (gesetzlichen und freiwilligen) Reserven in US-Dollar umgerechnet.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Generalversammlung wird der Wechsel der Währung (i) des Aktienkapitals sowie (ii) der gesetzlichen und freiwilligen Reserven für Rechnungslegungs- und Berichterstattungszwecke per 1. Januar 2026 wirksam. Die Umrechnung erfolgt gestützt auf den genannten Schlusskurs per 31. Dezember 2025 von USD/CHF 0.79228.

Das gesamte Aktienkapital, wie es in der Konzernrechnung und im Einzelabschluss ausgewiesen ist, bleibt unverändert. Da Art. 3 und 3a der Statuten derzeit auf Nennwerte in Schweizer Franken Bezug nehmen, sind diese Verweise ebenfalls auf US-Dollar umzustellen.

Sofern die Aktionärinnen und Aktionäre die Anträge unter Traktandum 6.1 und 6.2 genehmigen, wird der Verwaltungsrat den Währungswechsel gleichzeitig mit der unter Traktandum 6.1 beschriebenen Kapitalherabsetzung vollziehen und die Statuten entsprechend anpassen.

7. Erneuerung des Kapitalbands

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt (i) die Erneuerung des Kapitalbands der Gesellschaft gemäss nachstehendem Art. 3b der Statuten sowie (ii) die Änderung von Art. 3c der Statuten gemäss nachstehender Übersicht (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen ~~durchgestrichen~~, jeweils im Vergleich zum bestehenden Art. 3b bzw. Art. 3c der Statuten):

Art. 3b Kapitalband

¹ Die Gesellschaft hat ein Kapitalband, welches von USD 34 295 676.72 ~~CHF 28 579 730.60~~, entsprechend 285 797 306 Namenaktien im Nennwert von je USD 0.12 ~~CHF 0.10~~ (Untergrenze), bis USD 48 299 676.72 ~~CHF 40 249 730.60~~, entsprechend 402 497 306 Namenaktien im Nennwert von je USD 0.12 ~~CHF 0.10~~ (Obergrenze), reicht. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 10. April 2028 ~~11. April 2027~~, oder bis zu einem früheren Verfall des Kapitalbands, innerhalb dieses Kapitalbands das Aktienkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals und in beliebigem Umfang zu erhöhen oder herabzusetzen oder Namenaktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe bzw. Vernichtung von bis zu 85 000 000 voll einbezahlten einbezahlter ~~einbezahlter~~ Namenaktien im Nennwert von je USD 0.12 ~~CHF 0.10~~ und durch Vernichtung von bis zu 31 700 000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 oder durch die Erhöhung bzw. oder Herabsetzung des Nennwertes der ausgegebenen Namenaktien innerhalb der Grenzen des Kapitalbands durchgeführt werden.

² Bei einer Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabepreis, die Art der Einlage (inkl. Bareinlagen, Sacheinlagen, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder des Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Erhöhungen durch Festübernahmen sind zulässig. Der Verwaltungsrat kann nicht ordnungsgemäss ausgeübte Bezugsrechte verfallen lassen, oder kann solche Rechte oder Aktien, für welche Bezugsrechte zugeteilt, aber nicht ordnungsgemäss ausgeübt worden sind, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

³ Bei einer Kapitalerhöhung innerhalb des Kapitalbands ist der Verwaltungsrat unter Vorbehalt von Art. 3c der Statuten ermächtigt, Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und diese Rechte Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuteilen im Zusammenhang mit (i) Fusionen, Akquisitionen (einschliesslich Übernahmen) von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft und/oder von Konzerngesellschaften, der Finanzierung oder Refinanzierung solcher Fusionen, Akquisitionen oder neuen Investitionsvorhaben, der Umwandlung von Darlehen, Wertschriften oder Aktien, und/oder (ii) der einfachen und raschen Verbesserung der aufsichtsrechtlichen und/oder der ratingbezogenen Kapitalausstattung (auch im Wege privater Platzierungen) der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften, wenn der Verwaltungsrat dies für das Interesse der Gesellschaft als angebracht erachtet.

⁴ Nach einer Änderung des Nennwertes müssen neue Namenaktien innerhalb des Kapitalbands mit demselben Nennwert der bisherigen Namenaktien ausgegeben werden.

⁵ Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien, sowie jede spätere Übertragung der Namenaktien, unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

⁶ Bei einer Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital nach Art. 3a der Statuten werden die Ober- und Untergrenze des Kapitalbands um den Betrag erhöht, der der Erhöhung des Aktienkapitals entspricht.

⁷ Bei einer Kapitalherabsetzung innerhalb des Kapitalbands bestimmt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags. Der Verwaltungsrat kann den Herabsetzungsbetrag auch zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer Unterbilanz gemäss Art. 653p OR verwenden, oder das Aktienkapital gemäss Art. 653q OR gleichzeitig herabsetzen und mindestens auf den bisherigen Betrag erhöhen.

Art. 3c Ausschluss von Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechten

Die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Namenaktien (i) unter dem Kapitalband gemäss Art. 3b dieser Statuten, bei denen die Bezugsrechte beschränkt oder ausgeschlossen werden und (ii) aus bedingtem Kapital gemäss Art. 3a dieser Statuten, bei denen die Vorwegzeichnungsrechte beschränkt oder ausgeschlossen werden, darf bis zum 10. April 2028 ~~11. April 2027~~, oder einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands, 29876 171 31700000 neue Namenaktien nicht überschreiten.

Dieser Antrag setzt voraus, dass die Generalversammlung die Traktanden 6.1 und 6.2 genehmigt hat.

B. Erläuterung

Gemäss Art. 653v Abs. 1 OR fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin, wenn die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats eine Herabsetzung oder einen Wechsel der Währung des Aktienkapitals beschliesst. Sofern die Generalversammlung die Herabsetzung des Aktienkapitals (Traktandum 6.1) sowie den Wechsel der Währung des Aktienkapitals von Schweizer Franken auf US-Dollar (Traktandum 6.2) genehmigt, fällt das bestehende Kapitalband der Gesellschaft, das an der ordentlichen Generalversammlung 2025 genehmigt wurde, automatisch dahin.

Zur Wahrung der finanziellen Flexibilität der Gesellschaft und zur Berücksichtigung der Umstellung auf US-Dollar beantragt der Verwaltungsrat, das Kapitalband zu erneuern und eine Laufzeit von zwei Jahren bis zum 10. April 2028 festzusetzen.

Zur Abbildung der Reduktion des ausstehenden Aktienkapitals im Juni 2025 (Löschung überschüssiger eigener Aktien) wird gestützt auf Art. 3c der Statuten zudem beantragt, dass die Gesamtzahl neuer Namenaktien, die unter Beschränkung oder Ausschluss des Bezugs- bzw. Vorwegzeichnungsrechts aus dem Kapitalband oder dem bedingten Kapital ausgegeben werden, während der gesamten Dauer der Ermächtigung, das heisst bis zum 10. April 2028 oder einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands, 29 876 171 nie überschreiten darf.

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR sowie Art. 7 Ziff. 1 der Statuten ist die Generalversammlung für die Genehmigung von Statutenänderungen zuständig, einschliesslich der Erneuerung des Kapitalbands der Gesellschaft.

Sofern die Generalversammlung die beantragte Herabsetzung des Aktienkapitals (Traktandum 6.1) und/oder den Wechsel der Währung des Aktienkapitals (Traktandum 6.2) nicht genehmigt, entfällt die Abstimmung über dieses Traktandum.

Für den Verwaltungsrat



Jacques de Vacleroy

Präsident des Verwaltungsrats
Zürich, 12. März 2026

Organisatorisches

Einladung

Die deutsche Einladung wurde im Schweizerischen Handelsamtsblatt (www.shab.ch) am 12. März 2026 veröffentlicht. Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Version geht die deutsche Version vor.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die am 2. April 2026, 12.00 Uhr MESZ, im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. Die Eintragung im Aktienregister hat weder vor, während noch nach der Generalversammlung Einfluss auf die Handelbarkeit der Aktien eingetragener Aktionärinnen und Aktionäre.

Persönliche Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung

Wenn Sie persönlich an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen möchten, bitten wir Sie, Ihre Zutrittskarte elektronisch oder mit dem Antwortbogen zu bestellen. Bestellte Zutrittskarten, die nicht bereits auf der Aktionärsplattform Nimbus ShApp heruntergeladen wurden, werden zwischen dem 27. März 2026 und dem 7. April 2026 an die Aktionärinnen und Aktionäre versendet.

Die ordentliche Generalversammlung beginnt um 9.30 Uhr (Türöffnung um 8.30 Uhr). Es wird ab 8.30 Uhr ein Begrüssungskaffee offeriert. Nach der ordentlichen Generalversammlung wird kein Apéro serviert.

Schriftliche oder elektronische Instruktionen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin

Aktionärinnen und Aktionäre können sich an der ordentlichen Generalversammlung durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder eine andere Person, die nicht Aktionärin oder Aktionär sein muss, vertreten lassen. Proxy Voting Services GmbH, Zürich, wurde als unabhängige Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft gewählt. Sie können die unabhängige Stimmrechtsvertreterin wie folgt instruieren: entweder über die Aktionärsplattform Nimbus ShApp bis 7. April 2026, 23.59 Uhr MESZ, gemäss den an die Aktionärinnen und Aktionäre versandten Informationen oder durch Rücksendung des ausgefüllten und unterschriebenen Antwortbogens im mitgesandten Briefumschlag so bald wie möglich, jedoch spätestens bis 7. April 2026 (Eingangdatum).

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2025 (inkl. Vergütungsbericht 2025 und Nachhaltigkeitsbericht 2025) ist ab 12. März 2026 in englischer Sprache unter www.swissre.com/annualreport verfügbar. Alle Aktionärsinformationen sind unter www.swissre.com/agm2026 verfügbar.

Sprache

Die ordentliche Generalversammlung wird in englischer und in deutscher Sprache abgehalten. Für eine Simultanübersetzung stehen Kopfhörer zur Verfügung.

Webcast

Die ordentliche Generalversammlung kann als Live-Webcast unter www.swissre.com/agm26live mitverfolgt werden.

Korrespondenz

Wir bitten Sie, sämtliche die ordentliche Generalversammlung betreffende Korrespondenz per E-Mail an share_register@swissre.com an das Aktienregister der Gesellschaft zu richten.

Kontakt

Swiss Re AG
Aktienregister
Mythenquai 50/60
8022 Zürich
Schweiz

+41 43 285 6810
share_register@swissre.com

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

www.swissre.com/agm2026

Geschäftsbericht 2025

www.swissre.com/annualreport

Berichte und weiterführende Informationen

www.swissre.com/financialinformation

Lebensläufe der Mitglieder des Verwaltungsrats

www.swissre.com/boardofdirectors

Swiss Re AG
Mythenquai 50/60
Postfach
8022 Zürich
Schweiz

www.swissre.com